

CODE OF CONDUCT

für Geschäftspartner der *Ortner Gruppe*

Verantwortungsvoll. Nachhaltig. Verlässlich.

Ausgerichtet an den zehn Prinzipien des *United Nations Global Compact*, den *ILO-Kernarbeitsnormen*, den *OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen* und den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsvorschriften.

Stand: August 2026

1. Präambel

Die *Ortner* Gruppe entwickelt und realisiert innovative Produkte, Anlagen und Dienstleistungen für Märkte mit hohen Qualitäts-, Sicherheits- und Compliance-Anforderungen. Verantwortungsvolle Unternehmensführung, Integrität, höchste Qualitätsstandards und der sorgfältige Umgang mit Menschen, Umwelt und Ressourcen sind wesentliche Grundlagen unseres Handelns.

Ortner ist Teilnehmerorganisation des *UN Global Compact Netzwerk Österreich*. Wir bekennen uns zu den zehn Prinzipien des *United Nations Global Compact* in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung und unterstützen die Ziele für nachhaltige Entwicklung der *Vereinten Nationen*.

Dieser *Code of Conduct* für Geschäftspartner legt die Mindestanforderungen fest, die *Ortner* an eine rechtmäßige, ethische, sozial verantwortliche, nachhaltige und sichere Zusammenarbeit stellt. Er bildet eine Grundlage für langfristige und verlässliche Geschäftsbeziehungen und ergänzt Verträge, Bestellungen, Spezifikationen, Qualitätsvereinbarungen sowie sonstige anwendbare Vorgaben.

2. Geltungsbereich und Grundverständnis

Dieser *Code of Conduct* gilt für Lieferanten, Nachunternehmer, Dienstleister, Berater, Agenten, Vermittler, Vertriebs- und Servicepartner sowie sonstige Geschäftspartner der *Ortner* Gruppe, nachfolgend „Geschäftspartner“ genannt.

Geschäftspartner verpflichten sich, die für sie relevanten Grundsätze dieses *Codes of Conduct* in ihrer Organisation umzusetzen und ihren Mitarbeitenden in geeigneter Form zu vermitteln. Sie wirken risikobasiert und in angemessenem Umfang darauf hin, dass auch ihre wesentlichen Lieferanten, Nachunternehmer und sonstigen Beteiligten in der Liefer- und Wertschöpfungskette vergleichbare Standards einhalten.

Zwingende gesetzliche, behördliche, vertragliche oder projektspezifische Anforderungen bleiben unberührt. Soweit mehrere Anforderungen anwendbar sind, ist der jeweils strengere rechtlich zulässige Standard einzuhalten.

3. Einhaltung von Recht und Gesetz

Geschäftspartner halten alle jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorgaben, Genehmigungen und vertraglichen Verpflichtungen ein. Dies gilt insbesondere für Arbeits- und Sozialrecht, Umweltrecht, Produktsicherheit, Datenschutz, Wettbewerbsrecht, Exportkontrolle, Sanktionen, Zoll, Steuern sowie Korruptions- und Geldwäscheprävention.

Geschäftliche Entscheidungen sind sachlich, transparent und frei von unzulässiger Einflussnahme zu treffen. Verträge und Zusagen werden eingehalten. Veränderungen, Risiken oder mögliche Verstöße, die die Geschäftsbeziehung mit *Ortner* betreffen können, sind unverzüglich offenzulegen.

4. Menschenrechte und Arbeitsnormen

4.1 Achtung der Menschenrechte

Geschäftspartner respektieren die international anerkannten Menschenrechte und vermeiden es, Menschenrechtsverletzungen zu verursachen, zu ihnen beizutragen oder unmittelbar mit ihnen verbunden zu sein. Sie behandeln alle Personen gleichermaßen mit Würde und Respekt und schaffen geeignete Verfahren, um menschenrechtliche Risiken zu erkennen, zu verhindern, zu mindern und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

4.2 Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel

Jegliche Form von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Sklaverei und Menschenhandel ist untersagt. Beschäftigung muss freiwillig sein. Ausweisdokumente dürfen nicht unzulässig einbehalten und Bewegungsfreiheit darf nicht widerrechtlich beschränkt werden. Beschäftigte müssen ihr Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des anwendbaren Rechts beenden können.

4.3 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist nicht zulässig. Geschäftspartner beachten zumindest die *ILO-Übereinkommen Nr. 138* über das Mindestalter und *Nr. 182* über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Strengere nationale Vorschriften haben Vorrang. Junge Beschäftigte sind besonders vor gefährlichen Tätigkeiten und sonstigen Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit, Sicherheit oder Entwicklung zu schützen.

4.4 Faire Arbeitsbedingungen

Geschäftspartner gewährleisten rechtmäßige und faire Beschäftigungsverhältnisse, angemessene Entlohnung, die Einhaltung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Mindeststandards sowie der jeweils geltenden Arbeitszeit-, Ruhezeit- und Urlaubsbestimmungen. Illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit und die Vorenthaltung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Ansprüche sind unzulässig.

4.5 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Das Recht von Beschäftigten, sich im Rahmen des anwendbaren Rechts frei zu organisieren, Interessenvertretungen zu bilden oder ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen, ist zu achten. Beschäftigte dürfen wegen der rechtmäßigen Ausübung dieser Rechte nicht benachteiligt werden.

4.6 Gleichbehandlung und respektvolles Arbeitsumfeld

Diskriminierung, Mobbing, Einschüchterung, Gewalt, unerwünschte Belästigung und sonstige entwürdigende Behandlung werden nicht geduldet. Personalentscheidungen sind nach sachlichen Kriterien zu treffen. Benachteiligungen insbesondere aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Nationalität, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale sind unzulässig.

4.7 Land, Lebensgrundlagen und Sicherheitskräfte

Geschäftspartner beachten das Verbot widerrechtlicher Zwangsräumungen sowie des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Private oder öffentliche Sicherheitskräfte dürfen nur unter Beachtung der Menschenrechte und nach angemessener Unterweisung eingesetzt werden.

5. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Geschäftspartner sorgen im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Standards für sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen. Gefährdungen sind systematisch zu beurteilen und durch geeignete technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen zu minimieren.

Beschäftigte sind angemessen zu unterweisen und mit erforderlicher Schutzausrüstung auszustatten. Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle und sicherheitsrelevante Vorfälle sind zu dokumentieren, zu untersuchen und durch wirksame Verbesserungsmaßnahmen zu bearbeiten. Für Tätigkeiten an *Ortner*-Standorten oder Kundenstandorten gelten zusätzlich die jeweiligen Sicherheits-, Zutritts- und Baustellenregeln.

6. Umwelt, Klima und nachhaltige Ressourcennutzung

Geschäftspartner halten die jeweils anwendbaren Umweltvorschriften, Genehmigungen und Grenzwerte ein. Sie gehen sparsam mit Energie, Wasser, Rohstoffen und Flächen um, vermeiden Abfälle und Emissionen soweit möglich und fördern Wiederverwendung, Reparaturfähigkeit und Kreislaufwirtschaft.

Schädliche Bodenveränderungen, unzulässige Gewässer- oder Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen und unverhältnismäßiger Wasserverbrauch sind zu vermeiden. Umwelt- und Klimarisiken sowie relevante Auswirkungen auf Biodiversität und natürliche Ökosysteme sind angemessen zu berücksichtigen.

Soweit anwendbar, beachten Geschäftspartner insbesondere die Anforderungen des *Minamata-Übereinkommens* und der *EU-Quecksilbervorschriften*, des *Basler Übereinkommens über gefährliche Abfälle*, des *Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe*, der *REACH-Verordnung* sowie sonstiger einschlägiger Chemikalien- und Stoffvorschriften.

Gelieferte Produkte, Materialien und Komponenten dürfen kein absichtlich hinzugefügtes Quecksilber enthalten, sofern nicht eine rechtlich zulässige und gegenüber *Ortner* vorab offengelegte Ausnahme besteht. Auf Anfrage sind relevante Stoff-, Material- und Umweltdaten bereitzustellen.

7. Qualität, Produkt- und Anlagensicherheit

Geschäftspartner erfüllen die vereinbarten Qualitäts-, Sicherheits-, Dokumentations- und Konformitätsanforderungen. Produkte und Dienstleistungen sind unter Beachtung der anwendbaren Gesetze, Normen, Spezifikationen und anerkannten Regeln der Technik zu entwickeln, herzustellen, zu prüfen, zu kennzeichnen und bereitzustellen.

Qualitätsmängel, Abweichungen, Sicherheitsrisiken, Fälschungen, nicht freigegebene Änderungen oder sonstige Umstände, die Produkte, Anlagen, Patienten, Anwender, Beschäftigte, Kunden oder Behörden betreffen können, sind *Ortner* unverzüglich und transparent mitzuteilen. Rückverfolgbarkeit und erforderliche Nachweise sind sicherzustellen.

8. Integrität und Korruptionsprävention

8.1 Verbot von Korruption und unzulässiger Einflussnahme

Bestechung, Bestechlichkeit, Erpressung, Beschleunigungszahlungen und sonstige unzulässige Einflussnahme werden nicht geduldet. Geschäftspartner dürfen Mitarbeitenden von *Ortner*, Amtsträgern oder sonstigen Dritten keine unzulässigen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren und solche Vorteile weder fordern noch annehmen.

8.2 Geschenke, Einladungen und Bewirtungen

Geschenke, Einladungen und Bewirtungen dürfen nur gewährt oder angenommen werden, wenn sie rechtlich zulässig, geringwertig, angemessen, transparent, geschäftsüblich und nicht geeignet sind, eine Entscheidung unzulässig zu beeinflussen oder diesen Anschein zu erwecken. Bargeld, bargeldähnliche Vorteile, persönliche Darlehen und Vorteile im Zusammenhang mit laufenden Vergabe- oder Entscheidungsverfahren sind unzulässig.

8.3 Berater, Agenten und Vermittler

Berater, Agenten, Vermittler und sonstige Dritte sind nach sachlichen Kriterien auszuwählen und angemessen zu prüfen. Vergütungen müssen marktgerecht, nachvollziehbar, vertraglich dokumentiert und an tatsächlich erbrachte Leistungen gebunden sein. Sie dürfen nicht zur mittelbaren Gewährung unzulässiger Vorteile verwendet werden.

8.4 Spenden, Sponsoring und politische Zuwendungen

Spenden und Sponsoring müssen rechtmäßig, transparent und ohne Erwartung einer unzulässigen Gegenleistung erfolgen. Sie dürfen nicht zur Umgehung des Korruptionsverbots dienen. Zuwendungen an Parteien, politische Vertreter, Mandatare oder Kandidaten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu *Ortner* sind untersagt.

9. Interessenkonflikte

Geschäftspartner treffen Entscheidungen im Zusammenhang mit *Ortner* frei von sachfremden persönlichen, familiären oder finanziellen Interessen. Tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte sind *Ortner* unverzüglich offenzulegen. Dazu zählen insbesondere persönliche Beziehungen zu entscheidungsbefugten Personen, relevante Beteiligungen, Nebenabreden oder sonstige Umstände, die die Unabhängigkeit einer Entscheidung beeinträchtigen oder diesen Eindruck erwecken können.

10. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Geschäftspartner bekennen sich zu offenem und fairem Wettbewerb und halten die anwendbaren kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften ein. Unzulässig sind insbesondere Absprachen oder abgestimmte Verhaltensweisen über Preise, Zuschläge, Konditionen, Angebote, Kapazitäten, Markt- oder Kundenaufteilungen, Gebiete, Boykotte oder sonstige wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen.

Wettbewerbsrelevante Informationen dürfen nicht unzulässig mit Wettbewerbern ausgetauscht werden. Dies betrifft insbesondere nicht öffentliche Projektinformationen, technische Daten, Kalkulationsgrundlagen, Preise, Angebotsabsichten, Kapazitäten und Strategien.

11. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Geschäftspartner beachten die anwendbaren Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Eigentums- und Kontrollstrukturen sowie wirtschaftlich Berechtigte müssen transparent und nachvollziehbar sein. Ungewöhnliche Zahlungswege, Barzahlungen, Zahlungen an unbeteiligte Dritte oder Konten in sachlich nicht erklärbaren Staaten sind offenzulegen und zu prüfen.

12. Exportkontrolle, Sanktionen und Zoll

Geschäftspartner beachten alle anwendbaren Vorschriften für Import, Export, Wiederausfuhr, technische Unterstützung, Dienstleistungen, Software, Technologie und Informationen sowie anwendbare Embargos, Wirtschaftssanktionen und Zollvorschriften.

Sie stellen sicher, dass erforderliche Klassifizierungen, Genehmigungen, Ursprungsnachweise und Endverwendungsinformationen rechtzeitig, richtig und vollständig bereitgestellt werden. Geschäftspartner dürfen keine Maßnahmen setzen, die der Umgehung von Exportkontrollen oder Sanktionen dienen. Relevante Änderungen oder Verdachtsmomente sind *Ortner* unverzüglich mitzuteilen.

13. Datenschutz, Vertraulichkeit und Informationssicherheit

13.1 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich rechtmäßig, zweckgebunden, transparent und auf das notwendige Maß beschränkt verarbeitet. Geschäftspartner beachten insbesondere die *Datenschutz-Grundverordnung*, das jeweils anwendbare nationale Datenschutzrecht und die vertraglich vereinbarten Datenschutzanforderungen. Soweit Geschäftspartner personenbezogene Daten im Auftrag von *Ortner* verarbeiten, ist vor Beginn der Verarbeitung ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art 28 DSGVO abzuschließen. Datenschutzverletzungen mit möglichem Bezug zu *Ortner* sind unverzüglich zu melden.

13.2 Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse

Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Kunden- und Projektdaten, technische Unterlagen, Kalkulationen und sonstige nicht öffentliche Informationen von *Ortner* oder Dritten sind vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Veränderung und Offenlegung zu schützen. Sie dürfen ausschließlich für den vereinbarten Zweck und nur durch berechtigte Personen verwendet werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ende der Geschäftsbeziehung fort.

13.3 Informationssicherheit und Cybersecurity

Geschäftspartner unterhalten angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Informationen, IT-Systemen, Cloud-Diensten, Produktionssystemen und digitalen Schnittstellen. Zugriffsrechte sind nach dem Erforderlichkeitsprinzip zu vergeben. Sicherheitslücken, Cyberangriffe, Datenverluste oder sonstige Vorfälle mit möglichem Bezug zu *Ortner* sind unverzüglich zu melden und gemeinsam angemessen zu bearbeiten.

Nicht freigegebene Software, unsichere Kommunikationswege oder die Umgehung vereinbarter Sicherheitsmaßnahmen sind unzulässig. Auf angemessene Anfrage sind relevante Sicherheitsnachweise, Zertifizierungen oder Informationen zur Risikobewertung bereitzustellen.

14. Verantwortungsvolle Nutzung Künstlicher Intelligenz

KI-Systeme dürfen im Zusammenhang mit Leistungen für *Ortner* nur unter Einhaltung des anwendbaren Rechts, der vertraglichen Vorgaben, des Datenschutzes, der Informationssicherheit, der Vertraulichkeit und der Rechte an geistigem Eigentum eingesetzt werden.

Vertrauliche Unternehmens-, Kunden-, Projekt-, Personen- oder Exportkontrolldaten dürfen nicht ohne ausdrückliche Berechtigung in externe KI-Systeme eingegeben werden. KI-generierte Ergebnisse sind durch fachlich geeignete Personen auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Verzerrungen, technische Plausibilität und rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Der Einsatz von KI, der Qualität, Sicherheit, regulatorische Konformität oder vereinbarte Leistungseigenschaften wesentlich beeinflussen kann, ist *Ortner* vorab offenzulegen und bedarf gegebenenfalls einer Freigabe.

15. Geistiges Eigentum und Schutz vor Fälschungen

Geschäftspartner achten Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, Softwarelizenzen, technische Lösungen und sonstige Rechte des geistigen Eigentums von *Ortner* und Dritten. Unterlagen, Daten, Software oder geschützte Inhalte dürfen nur im vereinbarten Umfang und mit erforderlicher Berechtigung verwendet, vervielfältigt oder weitergegeben werden. Plagiate, Produktfälschungen, unzulässige Nachbauten sowie wissentlich falsch deklarierte Materialien oder Komponenten werden nicht geduldet. Verdachtsfälle sind *Ortner* unverzüglich mitzuteilen.

16. Dokumentation und Transparenz

Geschäftsvorgänge, Prüfungen, Freigaben, Liefernachweise und abrechnungsrelevante Unterlagen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und nachvollziehbar zu dokumentieren. Unrichtige, irreführende, rückdatierte oder bewusst unvollständige Aufzeichnungen sind unzulässig. Gesetzliche und vertragliche Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.

Geschäftspartner stellen *Ortner* auf angemessene Anfrage die Informationen und Nachweise zur Verfügung, die zur Beurteilung der Einhaltung dieses Kodex, gesetzlicher Anforderungen oder vertraglicher Pflichten erforderlich sind. Geschäftsgeheimnisse und datenschutzrechtliche Grenzen werden dabei berücksichtigt.

17. Hinweisgeber- und Beschwerdemechanismen

Geschäftspartner schaffen angemessene Möglichkeiten, mögliche Verstöße, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und sonstige Bedenken vertraulich zu melden. Hinweise sind unparteiisch zu prüfen. Personen, die in gutem Glauben einen Hinweis geben oder an einer Untersuchung mitwirken, dürfen keinen widerrechtlichen Repressalien ausgesetzt werden.

Hinweise mit Bezug zu *Ortner* können auch über die von *Ortner* bekannt gegebenen Beschwerde- und Hinweisgeberkanäle gemeldet werden. Akute Gefahren für Menschen, Umwelt, Produkt- oder Anlagensicherheit sind unverzüglich über die dafür vorgesehenen Notfall- und Meldewege mitzuteilen.

18. Umsetzung, Überprüfung und Abhilfemaßnahmen

Geschäftspartner richten risikobasiert angemessene Richtlinien, Zuständigkeiten, Schulungen, Kontrollen und Verbesserungsprozesse ein, um die Anforderungen dieses Kodex umzusetzen. Sie informieren *Ortner* unverzüglich über wesentliche tatsächliche oder vermutete Verstöße, die die Geschäftsbeziehung oder Leistungen für Ortner betreffen können.

Ortner kann abhängig von Risiko, Art und Umfang der Geschäftsbeziehung angemessene Selbstauskünfte, Nachweise, Zertifikate, Verbesserungspläne oder Audits verlangen. Prüfungen werden unter Wahrung von Verhältnismäßigkeit, Datenschutz, Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnissen durchgeführt. Audits erfolgen während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung von in der Regel zehn Werktagen – bei konkretem Verdacht auf einen schwerwiegenden Verstoß auch kurzfristig – und umfassen den erforderlichen Zugang zu den betroffenen Betriebs-, Baustellen- und Lagerbereichen sowie zu den relevanten Unterlagen. Ortner kann hierzu zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte beiziehen. Jede Seite trägt die ihr aus dem Audit entstehenden Kosten selbst; wird ein wesentlicher Verstoß festgestellt, trägt der Geschäftspartner die angemessenen Kosten der Prüfung.

Bei festgestellten Abweichungen ist grundsätzlich eine angemessene und zeitgerechte Abhilfe anzustreben. Geschäftspartner arbeiten bei Ursachenanalyse und Verbesserungsmaßnahmen mit. Abhängig von Schwere, Wiederholung, Dringlichkeit, Kooperationsbereitschaft und rechtlicher Lage kann *Ortner* Aufträge aussetzen, Verbesserungsmaßnahmen verlangen oder die Geschäftsbeziehung beenden. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte bleiben unberührt.

19. Kontakt und Meldestellen

Fragen zu diesem *Code of Conduct* oder Hinweise auf mögliche Verstöße können an die zuständige Kontaktperson bei *Ortner*, beziehungsweise an den über die Unternehmenswebsite bekannt gegebenen Hinweisgeber- und Beschwerdekanaal gerichtet werden.

Kontakt: recht@ortner-group.at

Hinweisgeber- und Beschwerdekanaal: <https://ortner-group.thewhistlebee.com/>

20. Inkrafttreten

Dieser *Code of Conduct* für Geschäftspartner tritt mit Unterzeichnung durch die Geschäftsleitung in Kraft.

Stefanie Rud, CEO
Villach, im August 2026

Matthias Buttazoni, CTO
Villach, im August 2026

Anhang: Die zehn Prinzipien des *United Nations Global Compact*

Menschenrechte

1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten.
2. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

Umwelt

7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen.
8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Korruptionsbekämpfung

10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Quelle: *United Nations Global Compact*, „Die zehn Prinzipien des UN Global Compact“, deutsche Fassung.

Anerkennung durch den Geschäftspartner

Der Geschäftspartner bestätigt, den *Code of Conduct* für Geschäftspartner der *Ortner* Gruppe erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Er verpflichtet sich, die für ihn anwendbaren Anforderungen einzuhalten und in angemessenem Umfang in seiner Liefer- und Wertschöpfungskette zu fördern.

Unternehmen, Verbindung zu <i>Ortner</i>	
Name und Funktion	
Ort und Datum	
Unterschrift	